



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

**Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 18.04.2023**

---

Hochschule für Gesundheit  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 5/2023

# **Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 18.04.2023**

*Aufgrund der §§ 82 a, 3 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 2021 S. 780b). i.V.m. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie Hochschulverordnung - CEHVO) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert am 23.03.2023 (GV.NRW S. 174) erlässt das Präsidium der Hochschule für Gesundheit Bochum folgende Ordnung:*

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

(1) Diese Ordnung gilt für den Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen der Departments der Hochschule für Gesundheit Bochum. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Regelungen in den Hochschulordnungen widerspricht.

(2) Die Ordnung hat das Ziel, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen und Studienverlaufsverzögerungen zu vermeiden. Ferner soll der im Rahmen der Epidemie erlangte Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form gesichert und vertieft werden.

## **1. Abschnitt: Lehre**

### **§ 2 Präsenzlehrbetrieb als Regelfall**

(1) Im Sommersemester 2023 wird die Lehre in der Regel in der Form von Präsenzlehrveranstaltungen entsprechend der gültigen und akkreditierten Prüfungsordnungen und Studienverläufe durchgeführt. Diese Regelung gilt nur, solange keine landes- oder bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzlehre untersagen.

(2) Die veröffentlichten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Hochschule sind, soweit vorhanden, bei der Durchführung der Präsenzlehre zwingend zu beachten.

### **§ 3 Digitale Lehre in Ausnahmefällen**

(1) Lehrveranstaltungen können im Sommersemester 2023 probeweise ausschließlich (oder teilweise) digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung für ein Angebot in ausschließlich (oder teilweiser) digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).

(2) Die Dekaninnen bzw. Dekane legen auf Antrag, in dem das Erfordernis nach Absatz 1 begründet wird, der Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen fest, welche Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 digital stattfinden, und überprüfen die didaktische Eignung der Lehrveranstaltungsform. Dabei stellen die Dekaninnen bzw. Dekane sicher und dokumentieren, dass die Erprobung auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall des Präsenzbetriebs für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt.

(3) Dem Präsidium werden zum Abschluss des Sommersemesters 2023 Erfahrungsberichte aus den Departments hinsichtlich der von Präsenz auf Digitalität umgestellten Lehrveranstaltungen vorgelegt. In die Berichte sind die Ergebnisse der regulären Lehrevaluation einzubeziehen.

(4) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form stattfindet, sind die akkreditierten Kompetenzziele und Lerninhalte der Module auch bei den ausnahmsweise in digitaler Form angebotenen Lehrveranstaltungen zwingend zu berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Lehre ist insbesondere darauf zu achten, dass diese adäquat auf die Prüfungen vorbereitet, und den Studierenden kein Nachteil durch das digitale Lehrangebot entsteht.

(5) Bei der Stundenplanung ist sicherzustellen, dass für die Studierenden eine Teilnahme an aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auch bei einem Wechsel zwischen digitaler Lehre und Lehre

in Präsenz möglich ist (z. B. durch ausreichende Zeitfenster zwischen den Veranstaltungen, ggf. extra Raumbuchung zur Teilnahme an digitaler Lehre durch private Endgeräte etc.).

(6) Für die digitale Lehre in synchronen Veranstaltungsformen stehen im Sommersemester 2023 die Videokonferenzsysteme AdobeConnect und Zoom zur Verfügung. Eine Aufzeichnung von Videokonferenzen durch Studierende ist nicht zulässig. Lehrende können aufzeichnen, sofern keine personenbezogenen Daten (insbesondere Audio- oder Videoaufnahmen) von anderen Personen als der bzw. dem Lehrenden selbst verarbeitet werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Sonderregelungen unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten vereinbart werden.

(7) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form durch die Dekaninnen bzw. Dekane genehmigt wurde, kann nur das für die ursprünglich vorgesehene Präsenzveranstaltung festgesetzte Volumen auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.

## **§ 4**

- entfällt – *[ehemals Hybride Lehre]*

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 5 Allgemeines**

(1) Im Sommersemester 2023 finden Prüfungen in der Regel in Präsenz in den Gebäuden der Hochschule entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnungen statt. Diese Regelung gilt nur, solange keine landes- oder bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzprüfungen untersagen.

(2) Die veröffentlichten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Hochschule sind, soweit vorhanden, bei der Durchführung der Präsenzprüfungen zwingend zu beachten.

(3) Die Regelungen dieser Ausnahmeordnung gelten nicht für Prüfungen, die im Zeitraum des Sommersemesters 2023 stattfinden, aber dem Wintersemester 2022/2023 im Rahmen eines festen Wiederholungszeitraums zugeordnet sind. Hier finden diejenigen Regelungen Anwendung, die im Wintersemester 2022/2023 galten.

### **§ 5a Elektronische Prüfungen in Ausnahmefällen**

(1) Einzelne Modulprüfungen, die nicht zugleich auch staatliche Prüfungen für die Berufszulassung der Gesundheitsfachberufe sind, können im Sommersemester 2023 probeweise digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Prüfung für ein Angebot in digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).

(2) Die Meldung digitaler Prüfungsformate erfolgt in der Regel über die übliche Prüfungsmeldung gegenüber dem Prüfungsamt, wobei vorab die Genehmigung der Dekaninnen bzw. Dekane eingeholt werden muss. Die Dekaninnen bzw. Dekane überprüfen dabei die didaktische Eignung und stellen sicher, dass das Angebot der digitalen Prüfungen auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall der

Präsenzprüfungen für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt. Die üblichen Fristen für die Meldung der Prüfungen sind einzuhalten.

## **§ 6 Elektronische Prüfungen**

(1) Modulprüfungen, die unter den Voraussetzungen des § 5a dieser Ausnahmeregelungen ausnahmsweise digital angeboten werden, können als Videokonferenz (Abs. 3) oder als sog. Open-Book Prüfungen (Abs. 4) angeboten werden.

(2) Bei der Auswahl und Durchführung des elektronischen Prüfungsformats ist darauf zu achten, dass der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfungsformate und Prüfungsaufgaben möglichst so zu stellen sind, dass keine unerlaubten Hilfsmittel genutzt werden können bzw. Hilfsmittel explizit erlaubt sind (z.B. Open-Book Prüfungen).

(3) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz gelten folgende Regelungen, die durch Prüfling und Prüferin bzw. Prüfer sicherzustellen sind:

1. Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Prüflinge müssen sich im selben virtuellen Raum der genutzten Videokonferenz aufhalten. Die zulässigen Programme für die Durchführung werden gesondert bekannt gegeben. Die Prüfung findet als Live-Schaltung statt. Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer protokollieren die Prüfung wie üblich in geeigneter Form. Die Einhaltung der in dieser Ordnung genannten Vorgaben muss ausdrücklich protokolliert werden.

2. Prüflinge müssen sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Zimmer aufhalten. Das Zimmer sollte so weit wie möglich frei von Störungsgeräuschen sein.

3. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt während der Prüfung so weit wie möglich sicher, dass die Prüflinge keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann verlangen, dass die Prüflinge mit der digitalen Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung in die Kamera zu zeigen, um zu gewährleisten, dass keine unerlaubten Hilfsmittel vorhanden sind.

4. Sofern die Prüflinge der Prüferin bzw. dem Prüfer nicht persönlich bekannt sind, weisen sich die Prüflinge vor Beginn der Prüfung durch Studierendenausweis aus, indem sie diesen deutlich sichtbar in die Kamera halten.

5. Die Prüflinge dürfen den Raum während der Prüfung nicht verlassen.

6. Die Prüflinge müssen die erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherstellen (insbesondere Internetverbindung, Kamera, Mikrofon).

7. Kamera und Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung angeschaltet bleiben. Sofern die Verbindung aus technischen Gründen mehr als fünf Minuten unterbrochen wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Der Prüfungsversuch wird in diesem Fall nicht gezählt.

8. Die Prüferin bzw. der Prüfer und die Prüflinge sind verpflichtet, in der Prüfung nur anonymisierte Daten und keine personenbezogenen Daten Dritter zu verwenden. Die Prüflinge sind rechtzeitig vor der Prüfung auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

9. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden. Alle Video- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig und dürfen nicht zu Prüfungszwecken verwendet werden.

10. Besteht für die Prüferin bzw. den Prüfer der begründete Verdacht, dass sich die Prüflinge nicht alleine im Raum befinden oder unzulässige Hilfsmittel verwenden, ist die Prüferin bzw. der Prüfer ausnahmsweise berechtigt, sich die Raumumgebung der Prüflinge über die Kamera anzeigen zu lassen. Dies ist gesondert im Prüfungsprotokoll unter Angabe der Gründe, auf denen der Verdacht beruht, zu vermerken. Die Prüflinge sind rechtzeitig vor der Prüfung auf diese Berechtigung hinzuweisen.

(4) Open-Book Prüfungen sind Prüfungen, die von Studierenden in einem festgelegten Zeitraum bearbeitet werden müssen und bei denen Hilfsmittel explizit zugelassen sind. Die Prüfungsaufgaben werden je nach Festlegung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer zu einem bestimmten Zeitpunkt digital abgegeben (sog. Take-Home Exam) oder während eines bestimmten Zeitraums digital (z.B. in moodle) bearbeitet. Die Prüflinge müssen die Prüfung eigenständig und ohne Hilfe anderer Personen absolvieren. Dies ist durch die Prüflinge eidesstattlich zu versichern.

(5) Die Videoüberwachung der Prüflinge (sog. Proctoring-Klausuren) ist nicht zulässig.

(6) Eine Wahlmöglichkeit der Prüflinge zwischen elektronischer- oder Präsenzprüfung für den gleichen Zeitraum besteht nicht. Die Hochschule kann, vorbehaltlich ausreichender Ressourcen, auf Antrag und in begründeten Bedarfsfällen, Studierenden die erforderliche technische Ausstattung oder Räumlichkeiten vor Ort zur Teilnahme an elektronischen Prüfungen zur Verfügung stellen.

## **§ 7 Datenschutz bei elektronischen Prüfungen**

(1) Zur Sicherstellung des Datenschutzes bei elektronischen Prüfungen ist über die Vorgaben des § 8 hinaus insbesondere zu gewährleisten, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu Prüfungszwecken erfolgt (Zweckbindung) und auf das für den Zweck erforderliche und notwendige Maß beschränkt ist (Datenminimierung). Durch die Auswahl geeigneter Anwendungssoftware muss die Datensicherheit dauerhaft gewährleistet sein.

(2) Bei der Durchführung elektronischer Prüfungen ist durchgehend zu gewährleisten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht stärker eingeschränkt werden, als es zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich ist.

(3) Für die Durchführung von elektronischen Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte durch Prüflinge im Rahmen von elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für die elektronischen Prüfungen erforderlich ist.

(4) Bei elektronischen Prüfungen ist datenschutzrechtlich zulässig:

a) Obligatorische Video-Audio-Konferenz mit den Prüflingen zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson durch Abgleich eines Ausweisdokuments und dem Gesicht der Prüflinge;

b) Video-Audio-Übertragung des Prüfungsgerätes, welches im Regelfall das Gesicht der Prüflinge zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen.

(5) Bei elektronischen Prüfungen ist datenschutzrechtlich unzulässig:

a) Aufzeichnung und Speicherung der Video- bzw. Audioübertragung von Prüflingen im Rahmen einer Prüfungsdurchführung;

b) Heimliche Überprüfungen ohne Information der Prüflinge;

c) Einsatz von Proctoring-Software oder vergleichbarer Überwachungs-Software.

(6) Alle Studierenden sind vor den elektronischen Prüfungen vollständig über den Prüfungsablauf und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die den Studierenden erteilten Informationen müssen dabei in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.

## **§ 8 Praktische Studienphasen**

Praxisstunden, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen, die aufgrund der durch den Coronavirus ausgelösten Krise nicht absolviert werden können bzw. konnten, werden entgegen der jeweiligen Regelung in den Prüfungsordnungen nicht für den Modulabschluss oder die Anmeldung zur Prüfung vorausgesetzt, sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist und dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums angezeigt wird.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft. Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 außer Kraft.